

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Versuch einer Beschreibung historischer und natürlicher Merkwürdigkeiten der Landschaft Basel

Liestal, Laufen, Furlen, Helbensperg u. Oris

Bruckner, Daniel

Basel, 1754.

Von Selbisberg.

urn:nbn:de:gbv:45:1-11373



Von

Gelbisberg.

Dieses Dorf stehet auf einem hohen Berge,
 eine kleine Stunde oberhalb Riestal zur Sei-
 te. Wegen seiner hohen Lage hat es im
 Dorfe keine laufende sondern gegrabene Sodbrün-
 nen.



Von dem letzten



in Oldenburg & Osnabrück

Lage von Selbisberg und Oris.



Em. Buchel del.

1. Selbisberg. 2. Oris=Mühle. 3. Oris=Bach

J.A. Chovin sc.



nen. Die Anhöhe von Liestal hinauf wird auf Burg genannt; und desselben Vorgesetzter ist ein Meyer. In diesem Dorfe ist auch ein Gescheidsmann, welcher mit dem Gescheid zu Liestal in dem Bezirke dieses Dorfs zu richten hat.

Es ligt in dem Ammt Liestal, und gehöret unter dessen Gerichtsstabe. Dieses Dorf und Lausen sind diejenigen, derer als der ältesten Dörfer, so unter Liestal gehörten, gedacht wird. Die Stadt Basel glaubte auch, durch Erkauffung des Liestalerammts alle Oberherrlichkeitsrechte in diesem Dorfe erlangt zu haben; Dessen ohngeacht machte das Gottshaus Beinweil an die hohe und nidere Gerichte allhier einige Ansprache, welche beyde Parteyen freundnachbarlich zu erörtern suchten.

Es ward daher eine Zusammenkunft vermittelt, darauf der Hr. Abbt Nicolaus und das Convent des Gottshauses St. Vincenzen zu Beinweiler, Basler Bistumms, seine Beschwärden angebracht. Köbl. Stand Solothurn, welcher fernere Weitläufigkeiten zu vermitteln suchte, ließ durch seine Abgesandten vorschlagen, den Streit durch Schiedsrichter zu entscheiden; welcher Vorschlag angenommen, und von Seiten der Stadt Basel darzu erwählt worden: Hr. Leonhard Grieb, Oberster Zunftmeister, und Heinrich von Sennheim, des
Raths.

Nahts. Der Herr Abbt erwählte sich auf seiner Seite, Hrn. Daniel Bubenberg, Alt-Schuldheiß von Sollothurn, und Benedict Hügin, den ältern, und Secfelmeister.

Welche, auf erhaltene Vollmacht von beidseitigen Löbl. Ständen, die Parteyen in ihren Gründen und Gegengründen vernommen haben.

Vor disen Schiedrichtern erschienen also von L. Stand Basel: Hr. Peter von Offenburg, alter Bürgermeister; Hr. Johannes Truttman, Oberster Zunftmeister; Hr. Stadtschreiber Johannes Gerster, und die Schuldheissen von Riestal.

Von Seite des Klosters waren zugegen: Der Hr. Abbt Nielaus, und einige Brüder.

Namens der Grafen von Thierstein der Herren Gebrüder Heinrichs und Schwalds, als Castenvögte des Klosters; Hr. Johannes von Falkenstein, Vogt zu Hohenkünigsperg.

Die Schiedrichter wolten, so fern es möglich, den Rechtspruch ausweichen, und suchten daher die Parteyen in Freundlichkeit, mit beidseitigem Wohlgefallen, zu vergleichen, welches auch beschehen.

Und ward also in diesem Vertrage der Stadt Basel
Das

das Dorf Selbisberg mit Zwing und Bann,
Wunn und Waiden, Hölzern, Feldern, hohen
und nidern Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtig-
keiten, vollkommen überlassen.

Die Zinse und Rechte auf die Drismühle dem
Gottshause vorbehalten.

Wie auch die Landgarben zu Selbisberg.

Der Waidgang derer von Muglen freundnach-
barlich bestimmt.

Auf Fürbitte Löbl. Stands Sollothurn, aus
guter, freundlicher und bittlicher Anfehr willen,
dem Gottshause gestattet, in dem Drisbache, von
der Mühle bis zum Lupsinger Steg, zu fischen.

Die Marchscheidung bey Rößern, auf Mumien,
bis in Dris, vorgenommen.

Denen Riestalern, daß sie den Abbt und einige
Conventualen, als sie in Dris gefischet, angehalten,
verziehen, und zu Bezahlung der Kosten von 8. fl.
verfällt.

Welchen Vertrag, so auf Dienstag an St. Leon-
hards Tag des H. Beichtigers, des 1509. Jahrs,
beschlossen worden, die Stadt Basel, die Stadt
Sollothurn, die Grafen von Thierstein, und der
Abbt

Abbt und Convent zu Beinweil, besigelt und bestätigt haben.

Es wird erlaubt seyn, allhier anzumerken, daß der Herr Abbt von Beinweil, in Ansehung der Rechten zu Selbisberg, zu viel gefordert; die Stadt Basel auch nicht nöhtig gehabt hätte sich hierüber einzulassen; und das aus folgendem Grunde: Weil Graf Sigmund von Thierstein, als er sich von Bischof Johannes, im Jahre 1382. mit der Landgraffschaft Sissgäu belehnen lassen, ausdrücklich, durch ein besonderes Instrument, so auf Samstag nach Maria Himmelfahrt dieses Jahrs gegeben, versprechen müssen, des Rechtens zu Selbisberg, und anderer Orten des Nienstalerammts, sich zu begeben, und in allen disen Gegenden und Dörfern, den Bischof und seine Ammtleute, in deren Rechte die Stadt Basel eingetreten ist, richten zu lassen.

Unser Baselerischer Geschichtschreiber meldet, daß zu seinen Zeiten bey Selbisberg gemaurte Gräber von gehauenen Steinen gefunden worden, und in dem einen derselben, neben grossen Menschengebeinen, das Geschmeide eines versilberten Gürtels. Zu unsern Zeiten hat man ebenfalls einige dergleichen an dem Nebberge gegen Morgen entdeckt, darinnen verschiedene Dolchen gelegen.

Vor

Vor etwann 200. Jahren hat Köbl. Stand Solothurn einige Leibeigene in diesem Dorfe sitzen gehabt, welche gegen andern, so der Stand Basel im Sollothurnischen hatte, ausgetauschet worden.

Das Dorf hat eine Zwingtrotte, so einem Landsmann zugehört.

Drey Viertel des Frucht- und Weinzehndens beziehet das Gottshaus Beinweil, den übrigen Quart der edle Herr von Löwenburg. Es findet sich, daß in den ältesten Zeiten ein Heinrich von Eptingen diese Zehnden von den Gebrüdern Thoman und Hans von Falkenstein, Landgrafen im Sischgów, zu Lehen getragen hat.

Dieses Dorf, in welchem seit etlich Hundert Jahren nicht Acht neue Bürger angenommen worden, hat einen guten Weinwachs, Ackerbau und Viehzucht.

Die ältesten Geschlechter darinnen sind die Salatin und die Schäfer.

Nun vermeinte das Kloster Beinweil, weil einige der Salatinischen Güter demselben zinsbar waren, daß die Besitzer dieser Güter ehrschätzig seyen, brachte diese Forderung im Jahre 1643. auf die Bahn, also daß die Stadt Basel ihre Rahtsgesand-

ten, Hrn. Nicolaus Bischof, und Hrn. Bernhard Brand, naher Riestal sandte, welche mit dem Hrn. Abbt Fintanus, und dem Prior Pater Sebastianus, dise Sache behandelten. Als nun erwiesen wurde, daß über Menschengedenken nichts dergleichen bezahlt worden, dennoch das Wort fällig und ehrschätzig in einem Klosterberain war; so verglich man sich, daß dise Worte solten abgetahn, in künftigen Berainigungen nicht mehr eingeschrieben, und dargegen der Bodenzins um etwas weniges erhöhet werden.



Dris.



Dris.

Die Lage des Dristahl kan auf der Landkarte nachgesehen werden. Der Bach, so durch dasselbe läuft, wird der Drisbach genennet, und scheidet an einigen Orten die Gränzen mit Köbl. Stände Sollothurn. In Mitte dieses Tals ligt die Drismühle, mit darzu gehörigen Gebäuden und Gütern. Sie sind das Eigentumm Hrn. J. Rud. Zwingers, Med. Doct. und Profess. wie auch Hrn. Daniel Wizen sel. des Gerichts, Frau Wittib.

Wegen dem Recht des Fischens in diesem Bach hat es schon in dem Jahre 1436. mit dem Abbe
 LIII 3 von